



DR. MARTIN RIEMER  
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Amtsgericht X

PINGSDORFER STR. 89  
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0  
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de  
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen  
**XXX - X I. X**

**25. März 2025**

### **Antrag im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 ZPO**

der Frau X,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,  
50321 Brühl,

gegen

die X,

Antragsgegnerin,

wegen: selbstständigen Beweisverfahren nach Unfallereignis vom 19.8.2023

Streitwert: 5.000,00 € (gem. § 52 Abs. 2 GKG analog)

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO und im Rahmen dessen die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Beantwortung der nachfolgenden Beweisfragen:

- 1. In welchem Gesundheitszustand befand sich die Antragstellerin vor dem Unfallereignis vom 19.8.2023? – Insbesondere:**
  - a. In welchem gesundheitlichen Zustand befand sich die Antragstellerin aufgrund des Bandscheibenvorfalles am 13.6.2023?**

- b. Wie haben sich die nach dem 13.6.2023 eingeleiteten Therapiemaßnahmen auf den gesundheitlichen Zustand bis zum Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 19.8.2023 ausgewirkt?
  - c. Konnte man die Behandlung des Bandscheibenvorfalles vom 13.6.2023 zum Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 19.8.2023 als abgeschlossen betrachten?
  - d. Falls nicht: War der Bandscheibenvorfall vom 13.6.2023 zum Zeitpunkt des 19.8.2023 bereits deutlich gebessert?
  - e. Wie hätte sich der weitere Heilungsverlauf des Bandscheibenvorfalles vom 13.6.2023 ohne das Unfallereignis vom 19.8.2023 entwickelt?
2. In welchem Gesundheitszustand befindet sich die Antragstellerin in Bezug auf ihre Wirbelsäule heute?
  - a. Wie ist der aktuelle Zustand ihrer Wirbelsäule?
  - b. Welche kausalen Beschwerden gehen aktuell mit diesem einher?
  - c. Welche Beeinträchtigungen folgen hieraus für den Alltag der Antragstellerin?
  - d. Inwieweit sind ihre gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen kausal auf das Unfallereignis vom 19.8.2023 zurückzuführen?
3. Welche Therapiemaßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um den pathologischen Zustand an der Wirbelsäule der Antragstellerin nach dem Unfallereignis vom 19.8.2023 zu therapieren?

Ferner beantrage ich

4. dem Sachverständigen aufzugeben, die Antragstellerin hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen,
5. den Sachverständigen gem. § 492 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen vorzunehmen,
6. die Behandlungsdokumentationen über die Antragstellerin
  - a. des X,
  - b. des X,
  - c. der X,
  - d. X,zur Sachverhaltsaufklärung und als Anknüpfungstatsachen für den Sachverständigen beizuziehen,
7. hilfsweise zu 6.), der Antragstellerin eine Auflage zu machen, welche sich auf die Eigenvorlage der beweiserheblichen Behandlungsdokumentationen bezieht,
8. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.

Zugleich wird der

1. X,

Streitverkündete zu 1),

2. X,

Streitverkündete zu 2),

**gem. § 72 ZPO**

jeweils der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Verfahren auf Seiten der Antragstellerin beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, den Streitverkündeten eine Mehrfertigung dieses Schriftsatzes nebst Anlagen zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

**Zur Begründung:**

Die Parteien streiten über ein Unfallereignis vom 19.8.2023 auf dem Gelände der Antragsgegnerin.

Dem Schriftsatz liegen als Anlagen bei:

1. Attest X vom 8.8.2023 (**Anlage 1**)
2. Schreibend der X vom 14.8.2023 (**Anlage 2**)
3. Aufenthaltsbescheinigung X vom 21.8.2023 (**Anlage 3**)
4. Quittung Eigenanteil Physiotherapie vom 22.8.2023 (**Anlage 4**)
5. Unfallbericht der Antragsgegnerin vom 22.8.2023 (**Anlage 5**)
6. Bescheinigung über den Behandlungsabbruch vom 23.8.2023 (**Anlage 6**)
7. E-Mail der Antragstellerin vom 28.8.2023 (**Anlage 7**)
8. Schreiben an die Antragsgegnerin vom 30.8.2023 (**Anlage 8**)
9. Datenauskunft der X vom 1.9.2023 (**Anlage 9**)
10. Überweisungsschein vom 12.9.2023 (**Anlage 10**)
11. Antwort zur X vom 19.9.2023 (**Anlage 11**)
12. Schreiben der Streitverkündeten zu 1) vom 20.12.2023 (**Anlage 12**)
13. Schreiben der Streitverkündeten zu 2) vom 28.8.2023 (**Anlage 13**)

Hieraus ergibt sich zusammengefasst folgender Sachverhalt, für den ich im Einzelnen auf die Anlagen verweise:

**1.**

Die Antragstellerin erlitt im Vorfeld zum Unfallereignis vom 19.8.2023 am 13.6.2023 einen Bandscheibenvorfall in Höhe L4/L5: Während der Hausarbeit bekam sie zunächst starke Schmerzen und konnte dann kaum noch laufen. Am selben Tag ging sie zu ihrem Orthopäden, Herrn X. Dort wurde ihr ein MRT verordnet, dass am 30.6.2023 stattfand (vgl. **Anl. 7**).

Aufgrund dieses Bandscheibenvorfalls befand sie sich in physiotherapeutischer Behandlung bei Herrn X (vgl. **Anl. 1, 6**).

Darüber hinaus erfolgte in der Radiologie X in drei Sitzungen am 18.7., 8.8. und 14.8.2023 eine computergesteuerte PRT in Höhe L5 statt (**Anl. 2**).

Diese Behandlung brachte ihr deutliche Besserungen.

Am Samstag, den 19.8.2023 begab sich die Antragstellerin zum Einkaufen auf das Gelände der Antragsgegnerin X. Im Eingangsbereich X fuhr ihr der Mitarbeiter der Antragsgegnerin, Herr X, mit einem mit Einkaufswagen beladenen Hubwagen, auch Ameise genannt, in den Rücken und traf sie auf Höhe L4/L5 (vgl. **Anl. 5, 7, 11**).

Daraufhin traten die Beschwerden im Rücken der Antragstellerin erneut auf, sodass sie sich am Montag, den 21.8.2023 in die Notaufnahme des X begab (vgl. **Anl. 3**).

Mit Schreiben vom 22.8.2023 zeigte die Antragsgegnerin der X als ihrer Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden an (**Anl. 5**).

Mit Schreiben vom 31.8.2023 forderte die X bei der Antragstellerin die Beantwortung eines beigefügten Fragebogens sowie die Übersendung einer Einwilligungs- und Schweigepflichtenbindungserklärung. Dies erfolgte am 19.9.2023 (**Anl. 11**).

Aufgrund des Unfalls musste die Physiotherapie der Antragstellerin abgebrochen werden und Herr X ordnete am 28.8.2023 erneut ein MRT an, welches am 30.8.2023 stattfand.

Zudem verordnete er ihr erneut die dreimalige PRT Behandlung (**Anl. 10**).

Seit dem Vorfall ist die Antragstellerin krankgeschrieben und kann ihren Beruf als Reinigungskraft nicht mehr ausüben.

Eine Besserung der Symptome zeigt sich bisher nicht.

## 2.

Aus den vorstehenden Schilderungen und aus den vorgelegten Anlagen heraus hat die Antragstellerin ein rechtliches Interesse unter § 485 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO an der Klärung der aufgeworfenen Beweisfragen. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist ein solches stets anzunehmen, wenn das Beweisverfahren – wie hier – der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Überdies dient eine möglichst frühzeitige Untersuchung der Antragstellerin durch einen Gerichtssachverständigen der Beweissicherung.

## 3.

Der Streitwert wird in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG und § 23 Abs. 3 RVG derzeit zunächst mit dem Auffangstreitwert geschätzt.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus §§ 486 Abs. 2, 32 ZPO, unabhängig vom Streitwert auch aus § 486 Abs. 3 ZPO.

Sollte das Amtsgericht einen höheren Streitwert zugrunde legen wollen, wird vorsorglich zugleich zuständigkeitshalber die

### **Verweisung**

zum Landgericht Köln beantragt.

#### **4.**

Bei der Streitverkündeten zu 1) handelt es sich um die gesetzliche Krankenkasse der Antragstellerin, bei der diese unter der Versicherten-Nr. XXX gesetzlich krankenversichert ist und die diesen Vorgang unter einer „Rechnungsnummer: XXX“ (?) führt.

Die Streitverkündung rechtfertigt sich aus § 66 SGB V, sowie aus dem Umstand, dass die Antragstellerin mit dem vorliegenden Beweisverfahren zumindest indirekt auch ein Geschäft der Streitverkündeten zu 1) betreibt, welche schließlich für die medizinische Behandlung der Unfallfolgen bei ihrem Mitglied aufzukommen hat und daher gem. § 116 SGB X ein Regressinteresse gegenüber der Antragsgegnerin hat, sodass die Antragstellerin mit den vorliegenden Beweisverfahren zugleich auch Feststellungen treffen lässt, welche die Streitverkündete zu 1) später zur Verfolgung ihrer eigenen Regressansprüche verwenden kann.

#### **5.**

Bei der Streitverkündeten zu 2) handelt es sich um die Rechtsschutzversicherung der Antragstellerin, welche den Schadensfall unter der Schaden-Nr. XXX bearbeitet und die Antragstellerin von den Verfahrenskosten freizustellen hat.

#### **6.**

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt als Anlage 8, S. 2, bei.

Die Schweigepflichtenbindungserklärungen werde ich nachreichen, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Anlagen

1 – 13 (wie vor)